Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Bergen auf Rügen
Die Bürgermeisterin
Markt 5-6
18528 Bergen auf Rügen

Stadt Bergen auf Rügen
EINGEGANGEN
05. Juli 2019
2587 | BM | 6201

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 43.42.01.03 10032-19-40
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung
Team: Bauleitplanung
Auskunft erteilt: Andrina Aust
Besucheranschrift: Störtebekerstraße 30
18528 Bergen auf Rügen
Zimmer: 103
Telefon: 03831 357 2938
Fax: 03831 357 442910
E-Mail: andrina.aust@lk-vr.de

Datum: 28.06.2019

1. Änderung des (ehemals vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes Nr. 41 "Wohnen an der Graskammer" der Stadt Bergen auf Rügen
hier: Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Ratzke,

mit Schreiben vom 27. März 2019 (Posteingang: 2. April 2019) wurde ich um Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf) im Maßstab 1 : 1000 mit Stand vom 22. Januar 2019
- Begründung mit Stand vom 22. November 2018

Die betroffenen Fachabteilungen äußern sich folgendermaßen:

<u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u>

Die Stadt Bergen möchte mit vorliegender Änderung den ursprünglich vorhabenbezogenen Bebauungsplan in einen Angebotsbebauungsplan ändern und verwirft durch die schwierigen topografischen Verhältnisse die ursprüngliche Entwurfsplanung des Wohngebietes.

Bezüglich des städtebaulichen Entwurfes wären folgende weitere Belange in die gemeindliche Betrachtung einzubeziehen:

Siedlungstypologisch erscheint eine städtebauliche Erweiterung und Lückenschließung entlang der Straße „Graskammer" sinnvoll. Daher ist der Planungswille der Gemeinde nachvollziehbar. Bezüglich der Anordnung des Wohngebietes sollte jedoch über den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes hinaus denkbare zukünftige Entwicklungen in die Entwurfsplanung einbezogen werden: Der vorliegende Vorentwurf für das Wohngebiet stellt ein in sich geschlossenen Siedlungsbereich dar, welcher in einer Sackgasse endet und keine Wegebeziehung zu vorhandenen oder zukünftigen umliegenden Siedlungsbereichen zulässt. Die Standorte von Ausgleichsflächen sollten neben ökologischen Gesichtspunkten auch aus städtebaulichen Gesichtspunkten betrachtet werden, insbesondere wenn diese Flächen trennende Wirkungen haben können. Es ergeben sich auch bei der festgesetzten Grünflä-

che Fragestellungen zur jeweiligen Nutzung. Wem sollen diese Flächen zur Verfügung stehen? Werden die Flächen vielleicht doch parkartig allgemein zur Erholung genutzt? Die Begründung macht dazu keine Aussagen.

Ein Bebauungsplan kann nur Festsetzungen innerhalb seines nach § 9 Abs. 7 BauGB festgelegten Geltungsbereiches treffen. Gleiches gilt für die Aufhebung von Festsetzungen.
Der derzeit geplante Aufhebungsbereich (lila Markierung) entfaltet in vorliegender Form auch nach Bekanntmachung des Planes keinen wirksamen Charakter. Möchte die Gemeinde kein gesondertes Aufhebungsverfahren für diesen Teilbereich durchführen, muss sie ihn in den Geltungsbereich einbeziehen. Ein entsprechend anderer Titel wäre dann nötig.
Gleiches gilt für den Ergänzungsbereich. Anzustreben ist dann die Formulierung *„1. Änderung und Ergänzung mit Teilaufhebung"*.

Der getroffene Ausschluss von den nach § 4 BauNVO zulässigen Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet sollte noch eingehender begründet werden.

Die Formulierung der geplanten Baumfällungen ist in sich widersprüchlich: „Wegfall von zu erhaltenden Bäumen".

Die in der Planzeichenerklärung angegebene Festsetzung zum „Geh-und Leitungsrecht" ist zu prüfen. Es taucht innerhalb der Planzeichnung nicht auf.

Bauaufsicht und Brandschutz

Durch die untere Bauaufsichtsbehörde wurden die vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelvorhaben bzw. deren Prüfung im Baugenehmigungsverfahren beurteilt.
Da die Straße an der Graskammer einen stark befahrenen Bereich darstellt, sollte die Anordnung der Grundstücke mit den geplanten Zufahrten, direkt von der Hauptstraße, wie im städtebaulichen Entwurf vorgesehen ist, überdacht werden. Das Wohngebiet sollte eine zentrale Zufahrt enthalten. (Grünstreifen entlang der Hauptachse an der Hauptstraße wäre gut)

Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h für mindestens 2 Stunden erforderlich.
Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen in Frage:
- Trinkwassernetz (Unterflurhydranten DIN 3221 Teil 1 oder Überflurhydranten DIN 3222 Teil 1),
- Löschwasserteiche (DIN 14210),
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder
- Unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).

Die Entfernung der Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten darf 300 m nicht überschreiten.
Die Löschwasserversorgung mit der entsprechenden Löschwasserentnahmestelle ist im Text - Teil B oder in der Planzeichnung Teil A aufzunehmen bzw. festzusetzen.
Die Verkehrsfläche (Straße) im Plangebiet muss den Anforderungen an Feuerwehrzufahrten nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" -Fassung August 2006- entsprechen.

Wasserwirtschaft

Durch das Vorhaben werden Trinkwasserschutzzonen und Gewässer II. Ordnung (Vorflutgräben) nicht berührt.

Wassertechnische Erschließung
Die Trinkwasserversorgung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR) und ist mit ihm zu regeln, d. h. Anschluss an das öffentliche TW- Netz.

Das Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist dem ZWAR zu überlassen, d.h. Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Trennsystem).

Naturschutz

Da seit der Planaufstellung ca. 9 Jahre vergangen sind, ohne das eine Nutzung aufgenommen worden ist, sind die Planunterlagen zwingend zu überarbeiten.

Für die Eingriffsermittlung ist die Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen gemäß der Hinweise zur Eingriffsregelung erforderlich. Die Abgrenzung der Biotoptypen sollte mindestens auf Grundlage der vom Landesvermessungsamt im Internet zur Verfügung gestellten Luftbilder erfolgen. Die Darstellung sollte mindestens im Maßstab des Planes erfolgen.

Für die vorgelegte Planung sind Aussagen zum Gehölzschutz gem. der §§ 18 und 19 NatSchAG M-V zu treffen. Hierzu sind Baumart, Standort, Kronenumfang und Stammumfang in 1,30 m Höhe tabellarisch und mit Lageplan zu dokumentieren.
Der Kronenbereich der zur Erhaltung festgesetzten Bäume (Kronentraufe + 1,50m) ist maßstabsgerecht in die Planzeichnung einzutragen und von einer Überplanung auszunehmen. Mit der aktuell vorgelegten Planzeichnung ist ein Erhalt der Bestandsbäume nicht möglich.

Für die Planänderung sind die bisherigen Aussagen zum Artenschutz zu überarbeiten und zu ergänzen.

Die in der rechtskräftigen Planfassung festgesetzte kompensationsmindernde Maßnahme A1 (Anlage einer naturnahen Wiese, Anpflanzen von Obstbäumen) soll nicht mehr im nördlichen Planbereich auf Sandacker erfolgen. Die Fläche wurde nunmehr im westlichen Planbereich eingeplant. Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung ist entsprechend der noch vorzulegenden aktualisierten Biotoptypenerfassung zu überarbeiten. Möglicherweise ist die Maßnahmefäche aktuell höherwertiger als die geplante kompensationsmindernde Maßnahme und damit als Maßnahmefläche nicht geeignet.

An der nördlichen Plangrenze wurde in der Planzeichnung eine weitere Maßnahmefläche (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) festgesetzt. In der Begründung zum B-Plan wird ausgeführt, dass hier eine naturnahe Laubgehölzhecke handeln soll. Leider wurden dazu keine textlichen Festsetzungen erarbeitet.

Immissionsschutz

Die vorliegende Planung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht abzulehnen. In Bezug auf den Straßenverkehrslärm ist die Planung grundlegend zu überarbeiten, unter Berücksichtigung eines DTV- Wertes von mindestens 6500 Fahrzeugen pro Tag. Ich verweise auch auf meine Stellungnahme vom 02. November 2010 zu diesem Bebauungsplan.

Bereits in meiner Stellungnahme 2010 zu diesem Bebauungsplan ist der verwendete DTV-Wert kritisiert worden. Der Planer hat darauf nicht reagiert und keine Begründung für den der Prognose zugrunde gelegten DTV- Wert geliefert. Der Geräuschimmissionsprognose von 2010 liegt ein DTV- Wert von 4381 Fahrzeugen pro Tag zugrunde (Verkehrskonzept der Stadt Bergen auf Rügen von 2006, Merkel Ingenieur Consult). Bereits der im Auftrag des

Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie für die Stadt Bergen erarbeitete Schallimmissionsplan aus dem Jahre 2000 kommt auf einen DTV- Wert Ist von 6529 Fahrzeugen pro Tag und prognostiziert für das Jahr 2010 einen DTV- Wert von 7508 Fahrzeugen. Selbst die Stadt Bergen auf Rügen gibt in ihrem Lärmaktionsplan aus dem Jahr 2013 einen DTV-Wert von 6500 Fahrzeugen/ Tag für die Graskammer an.

Es ist also davon auszugehen, dass die Lärmpegelbereiche nicht stimmen und die erste Häuserreihe vermutlich bereits im Lärmpegelbereich IV liegt und damit die Schalldämmung der Außenbauteile für gesunde Wohnverhältnisse nicht ausreichend ist. Die im Gutachten prognostizierte Überschreitung der Immissionswerte nach DIN 18005 um 7 dB am Tag und in der Nacht wird sich weiter erhöhen. Schon die Überschreitung um 7dB ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unzumutbar und erfordert aktiven Schallschutz. (Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung werden um 3 dB überschritten!)

Kataster und Vermessung

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Ich bitte folgendes bei der weiteren Planung zu beachten und abzuändern: Planzeichen verdecken teilweise Flurgrenzen, Flurstücksgrenzen und -nummern.
Die Benennung des Plangebietes fehlt. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet. Eine Quellenangabe für den Übersichtsplan fehlt.
Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden. Die Verfahrensvermerke fehlen.

Innerhalb der Begründung sollte unter Punkt 1.1.1) „Geltungsbereich / Lage des Plangebietes“ die Auflistung der vom Geltungsbereich betroffenen Flurstücke überprüft und berichtigt werden.

Tiefbau

Zur o. g. Änderung des B-Planes gebe ich hinsichtlich der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen i. S. d. Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) folgende Stellungnahme ab:

Gemäß der Begründung ist anzunehmen, dass es sich bei der inneren Erschließungsstraße (Planstraße A) um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt. Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen.

Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend zu bemessen, um die Verkehrsflächen entsprechend der vorgenannten Verpflichtung zu planen und herzustellen.

Wegen des geplanten Wendehammers halte ich eine frühzeitige Beteiligung des Eigenbetriebes für Abfallwirtschaft bzw. der betreffenden Entsorgungsunternehmen für sinnvoll.

Verkehrssicherung und -lenkung

Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen kann ich feststellen, dass aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen.

Es sollte jedoch angeregt werden, die Wendeanlage entsprechend Bild 60 der RASt 06 zu planen. Das ausführende Abfallunternehmen wir die geplante Wendeanlage nicht befahren (Gespräch vom 11. April 2019 Firma Nehlsen). Anderenfalls ist es noch denkbar einen Mülltonnenplatz am Beginn des Gebietes zu errichten.

In keinem Fall ist es möglich, die Abfällcontainer/-behälter in der Graskammer zur Abholung aufzustellen (Schulweg).

Verkehrsregelnde Maßnahmen, insbesondere durch Verkehrszeichen, unterliegen der Prüfung und Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde. Diese sind im Rahmen der Entwurfsplanung gemeinsam abzustimmen und einzureichen. Es ist davon auszugehen, dass tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Ein Beschilderungs- und Markierungsplan ist in mindestens zweifacher Ausführung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Aus Sicht der Abfallwirtschaft gibt es keine Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Frank-P.

Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 3

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Rügen

Bearbeitet von: Frau Hinte
Telefon: 038393-436531
Fax: 03994-235414
E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7444.381
Pantow, den 14. Mai 2019

Forstamt Rügen • Pantow 13• 18528 Zirkow

Stadt Bergen auf Rügen
Bauamt
Stadtplanung
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Stadt Bergen auf Rügen
EINGEGANGEN
17. Mai 2019
2208 | BA | 620

1.Änderung des Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnen an der Graskammer“ der Stadt Bergen auf Rügen

Stellungnahme des Forstamtes Rügen

Ihre Unterlagen vom 27.03.2019, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Starke,

im Forstamt liegen keine Unterlagen vor, die belegen, dass der ursprüngliche, vorhabenbezogene B-Plan Nr.41 Rechtskräftigkeit erlangt hat. Das forstbehördliche Einvernehmen wurde demnach zuletzt am 08.11.2010 versagt.

Im Geltungsbereich des o. g. B-Plans befindet sich inzwischen auf einer Fläche von 0,25 ha Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V[1]. Er ist am 13.05.2019 Vorort festgestellt worden und auf der beiliegenden Karte ersichtlich (grün umrandet).
Die weiterhin vorhandene, kleinteilige Bestockung ist als Gehölz nach Einzelbaumschutz zu beurteilen.

Zur Umsetzung des B-Plans ist deshalb eine Waldumwandlung nach § 15 Landeswaldgesetz mit Schaffung eines Ausgleichs erforderlich.
Ein entsprechender Antrag ist gegebenenfalls beim Forstamt zu stellen.

An den südlichen Geltungsbereich grenzt unmittelbar auch Wald an, so dass die Baufelder der WA 2 den gesetzlichen Waldabstand von 30 m um ca. 10 m

[1] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

unterschreiten. Dafür kann das forstbehördliche Einvernehmen auch nach den Ausnahmemöglichkeiten der Waldabstandsverordnung M-V[2] nicht erteilt werden.

Seitens des Forstamtes Rügen wird dem o. g. B-Plan nicht zugestimmt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Pries
Forstamtsleiterin

[2] Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601)

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bergen, Flur 5, FS 40
Maßstab 1: 1000
333 98000
98050
98100
98150
333 98200
60 32000
Flur 1
42
41
39/1
40
Flur 5
77/5
75
43
44
25 12,5 0 25 50 m
Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft
erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts-
erstellt am: 14.05.2019

Vfg.

Aktenvermerk:

Forstamt Abtshagen-Rügen

Beratung: Grundsatz Waldabstandsregelung auf Rügen

bearbeitet von: Gerd Klötzer, W.Lindenkreuz

Telefon: 038393/436531

Am: 13. 4. 11 um: 15.00 Uhr

Aktenzeichen: klö 7442.3 – 04/11

Zargelitz, den 14. 4. 11

Teilnehmer:	Herr Mill	Architekturbüro
	Herr Lindenkreuz	Landesforst M-V, Zentrale
	Herr Klötzer	Landesforst M-V, Forstamt Abtshagen-Rügen

Gerd Klötzer, W. Lindenkreuz	1) Herrn Völker	z. K.
Protokollanten	2) RL 4	z. K.
	3) AL	z. K.
	4) 10-2	z. d. A.

Her Mill stellt kurz die geplanten Bauvorhaben/B-Pläne vor, bei denen Wald betroffen ist und Waldabstand eine wichtige Rolle spielt:

- Graskammer
- Augustenhof
- Klein Stresow
- Fernlüttkevitz

Folgende Festlegungen wurden getroffen:

1. Grundsatz:
   - Die Umwandlung von Wald ist nach den Vorgaben des § 15 LWaldG M-V grundsätzlich möglich, da sonst zukünftig die Bebauung und Entwicklung von Gemeinden nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist. Eine Waldumwandlung ist nicht möglich, wenn auf der zur Umwandlung beantragten Fläche der Baumbestand nicht oder nur unwesentlich verändert werden soll.
   - Es ist eingehend zu prüfen, ob der Umwandlung nicht Gründe nach § 15 LWaldG M-V entgegenstehen bzw. Gründe des Allgemeinwohles wirklich überwiegen, die eine Waldumwandlung rechtfertigen. Grundsätzlich gilt, dass das öffentliche Interesse an einer Walderhaltung umso schwerer wiegt, je mehr Waldfunktionen die zur Umwandlung beantragte Fläche erfüllt.

- Bei der Umwandlung von Wald in Park- oder Gartenanlagen sind die verbleibenden Bäume extra auszuweisen, damit nach der Waldumwandlung die zuständige Naturschutz- bzw. Ordnungsbehörde den Einzelbaumschutz umsetzen kann.

2. Graskammer:
   Herr Lindenkreuz prüft, ob überhaupt eine Umwandlung erforderlich ist, da zwischen Baufeld und Wald im 30m – Bereich eine stark befahrene Straße der Stadt Bergen liegt.
   [Protokollergänzung, 21.04.2011: Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessen kann in diesem Falle einer Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes zugestimmt werden, da nach einschlägiger Rechtssprechung wegen der zwischen Baufeld und Wald verlaufenden Straße davon auszugehen ist, dass die Verkehrssicherheit des Waldes aufgrund der Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers bezüglich der Straße grundsätzlich hergestellt ist. Eine Waldumwandlung wäre bei Genehmigung der Unterschreitung des Waldabstandes nicht erforderlich.]

3. Augustenhof:
   Der Umwandlung zur Parkfläche kann bei Absicherung der Aufforstung zugestimmt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die zur Umwandlung beantragte Waldfläche keine Waldfunktionen erfüllt. Herr Mill markiert in der Umwandlungsfläche die verbleibenden Bäume und nimmt die Maßnahmen zur Umwandlung in die textliche Fassung des B-Planes auf.
   [Protokollergänzung, 21.04.2011: Entgegen der Einschätzung des Forstamtes während der Beratung besitzt die zur Umwandlung vorgesehene Waldfläche als Bestandteil eines EU-Vogelschutzgebietes eine wichtige Naturschutzfunktion. Vor Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit der Waldumwandlung ist deshalb eine Stellungnahme zur beantragten Waldumwandlung des für den Artenschutz zuständigen Landesamtes für Umwelt, Naturschutz, und Geologie einzuholen.]

4. Fernlüttkevitz:
   Gebäude kann nicht im Waldabstand errichtet werden (längerer Aufenthalt von Personen), keine Genehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes möglich, auch kein Umwandlungserfordernis, da das Gebäude verschoben werden kann.

5. Klein Stresow:
   - Gesamtes Vorhaben derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB
   - Alle Gebäude im Waldabstand genießen Bestandsschutz und wären im Rahmen dessen sanierbar.
   - Eine Umwandlung angrenzender Waldbereiche ist nicht möglich, da Gründe nach § 15 LWaldG M-V einer solchen entgegenstehen (z. B. Hangerosion).
   - Eine Überplanung mit B-Plan würde zwar die Möglichkeit einer gezielten Neuordnung geben, aber alle über den Bestandesschutz hinausgehenden Maßnahmen zur Gestaltung bzw. Errichtung von Wohn- bzw. Feriengebäuden innerhalb des Waldabstandes müssten forstbehördlich abgelehnt werden. Dies wäre auch dann der Fall, wenn die Regelungen des B-Planes zu einer Verringerung der Gesamt-Gefährdungslage führen.
   - Ziel des Planungsbüros Mill ist es, mit dem B-Plan in dieser landschaftlich sensiblen Lage gezielt Vorgaben für die Gestaltung zu geben und gleichzeitig die Gefährdung

zu senken, indem die jetzige Bebauung entflochten wird - bei gleichzeitiger Sicherung der Finanzierbarkeit für den Bauherren.

- Herr Lindenkreuz wird sich die Örtlichkeiten ansehen und forstrechtliche Beurteilung vornehmen.

[Protokollergänzung, 21.04.2011: Einem B-Plan kann forstbehördlich nur zugestimmt werden, wenn die zurzeit innerhalb des Waldabstandes liegenden Gebäude im Rahmen des Bestandsschutzes gestaltet werden bzw. aus dem Waldabstandsbereich verlegt werden. Bei Sanierung von einzelnen Gebäuden ohne B-Plan im Rahmen eines Bauantragsverfahrens wird ebenfalls gemäß Waldabstandsverordnung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.]

Gerd Klötzer, W. Lindenkreuz
Protokollanten

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

Vorstand: Sven Blomeyer
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz – Reuter – Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Inland)
Konto: 150 01530
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE87150000000015001530

Telefon: 03 994 / 235 - 0
Fax: 03 994 / 235 199
e-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Stadt Bergen auf Rügen
Bauamt
Abt. Stadtplanung
PF 15 61
18525 Bergen auf Rügen

E-Mail: stadtplanung@stadt-bergen-auf-ruegen.de

Stadt Bergen auf Rügen
EINGEGANGEN
17. Mai 2019
2217 | BA | 6201

Ihr Zeichen: 6201
Ihre Nachricht vom 27.03.2019
Bearbeiter: Frau Albrecht
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-S10945-510
Tel.: 03843 777-134
Fax: 03843 777-9134
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de
Datum: 14. MAI 2019

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben: **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen an der Graskammer“**

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:

[1] Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen an der Graskammer“ der Stadt Bergen auf Rügen, Vorentwurfsfassung vom 22.11.2018

[2] Begründung zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen an der Graskammer“ der Stadt Bergen auf Rügen, Vorentwurfsfassung vom 22.11.2018

Das LUNG begrüßt die Erarbeitung der Geräuschimmissionsprognose 05/2018 durch den Gutachter Gunter Ehrke begleitend zur Planaufstellung und unterstützt die Vorgehensweise. Die akustische Plausibilität kann seitens des LUNG leider nicht bestätigt werden, da diese Untersuchung nicht Teil der vorgelegten Unterlagen und demzufolge nicht prüffähig ist. Das LUNG weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet ein Sportplatz befindet und es zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der Sportanlage auf die geplante, schützenswerte Wohnbebauung kommen kann.

Im Auftrag

J.-D. von Weyhe

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-108
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
http://www.lung.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Umweltradioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 03831 696-0
Telefax: 03831 696-667

Hausanschrift:
Bohrkernlager
Brüeler Chaussee 13
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451069

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmeentgelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 03843 777-300
Telefax: 03843 777-309

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz